

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Januar 1967

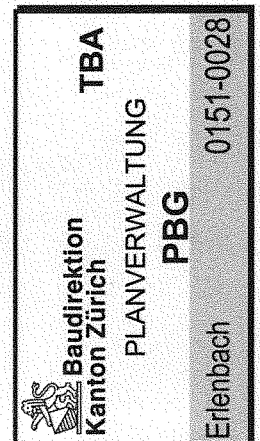


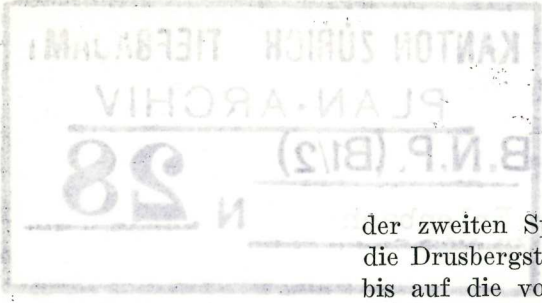
68. Bau- und Niveaulinien (Teilgenehmigung). A. Am 23. Dezember 1965 ersuchte der Gemeinderat Erlenbach um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. Juli 1960 betreffend die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Stationsstrasse II. Kl. Nr. 3 und an der Drusbergstrasse II. Kl. Nr. 8 (jetzt Strasse III. Kl.) von der Seestrasse bis zur Wiesenstrasse mit Abzweigung zum Bahnhof. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 20. November 1962 sind gegen den am 7. November 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Die dem Regierungsrat gegen den Entscheid des Bezirksrates Meilen vom 17. November 1961 eingereichten vier Rekurse wurden mit Beschluss Nr. 3294 vom 30. August 1962 abgewiesen.

B. Die Stationsstrasse verbindet die Seestrasse, Hauptverkehrsstrasse F, I. Kl. Nr. 1, einerseits mit der Bahnstation Erlenbach und der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 2, andererseits mit der Drusbergstrasse. Die letztere zweigt seeseits der Bahnlinie von der Stationsstrasse ab, unterfährt das Bahntrasse und verbindet oberhalb der Bahnlinie die Wiesenstrasse, Gemeinde Küsnacht, mit der Lerchenbergstrasse II. Kl. Nr. 6 b im Dorfkern. Die festgesetzten unregelmässigen Baulinienabstände, die im Minimum 21 m betragen, ergeben sich aus den örtlichen Verhältnissen und entsprechen der Bedeutung der Strasse. Die Baulinien der Drusbergstrasse sind im Bereich der stark schleifenden, steilen und gefährlichen Verzweigung nach dem Bahnhof einerseits und nach der Wiesenstrasse andererseits bis auf 36 m erweitert, um die spätere verkehrsgerechte Gestaltung dieser Verzweigung in Form einer Wendeplatte zu sichern. Sie schliessen an die mit Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 1023 vom 8. Mai 1914, 2665 vom 26. August 1920 und 354 vom 12. Februar 1925 genehmigten Baulinien der Drusberg- beziehungsweise der Kurhaus- und der Wiesenstrasse an. Die ersteren werden in diesem Bereich, soweit nötig, aufgehoben. Die Baulinien der Stationsstrasse können nicht an jene der Seestrasse angeschlossen werden. Die Baulinienlücke, die sich dadurch ergibt, kann erst nach der Erstellung beziehungsweise Genehmigung des Projektes für die Gestaltung der Einmündung in die Seestrasse und der dadurch bedingten Anlage von Verkehrsteilern in der Seestrasse geschlossen werden. Im Bereich des Bahnareals sind ideelle Baulinien im Sinne von § 10 Absatz I des Baugesetzes festgesetzt.

Die Baulinien sind zweckmässig und können genehmigt werden.

Die Niveaulinien wurden in einem Zeitpunkt festgesetzt, in welchem die Absenkung der Drusbergstrasse geplant war, um die lichte Höhe der Bahnunterführung, die bergseits 2,2 m, talseits 3 m betrug, auf durchgehend 4,2 m zu erweitern. In der Folge wurde dieses Projekt aufgegeben. Im Zusammenhang mit der Anpassung der Strasse an den Bau





4. 8. 66

der zweiten Spur der rechtsufrigen Bahnlinie wurde zwar die Drusbergstrasse von 4 auf 10 m verbreitert, jedoch nicht bis auf die vom Gemeinderat festgesetzte Niveaulinie, sondern nur soweit abgesenkt, dass die lichte Höhe der Bahnunterführung nun 3,2 m statt 4,2 m beträgt. Mit Beschluss Nr. 2875/1966 nahm der Regierungsrat von diesem Projekt Kenntnis. Da aber die Leistungsfähigkeit der Drusbergstrasse durch die ungenügende lichte Höhe der Unterführung stark eingeschränkt ist, teilte er die Drusbergstrasse gleichzeitig — mit sofortiger Wirkung — als Strasse III. Kl. ein und verweigerte einen Staatsbeitrag an die Kosten des erwähnten Ausbaues.

Da mit der Durchführung der nun nicht eingehaltenen Niveaulinien wenn überhaupt, so doch in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann, ist dem Beschluss des Gemeinderates, soweit er die Niveaulinien betrifft, die Genehmigung zu versagen. Ein Bedürfnis für die Neufestsetzung von Niveaulinien entsprechend der neuen Strassennivellette besteht nicht, da die Drusbergstrasse und die Stationsstrasse in diesem Bereich auf beiden Seiten überbaut sind.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Erlenbach vom 26. Juli 1960 betreffend die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Stationsstrasse II. Kl. Nr. 8 und an der Drusbergstrasse III. Kl., Teilstück Seestrasse bis Wiesenstrasse mit Abzweigung zum Bahnhof, wird in bezug auf die Baulinien gemäss den eingereichten Plänen genehmigt. Die Genehmigung der festgesetzten Niveaulinien wird abgelehnt.

II. Der Gemeinderat Erlenbach wird eingeladen, die vorstehende Teilgenehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Erlenbach unter Rücksendung eines Baulinienplanes mit Genehmigungsvermerk und je eines Exemplares der drei nicht genehmigten Niveaulinienpläne, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Januar 1967.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Jelen*

T 3